

**Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der
GlassCube® GmbH**
betreffend Nutzung des Produkts
GlassCube® BAU-CONTROLLING+
Stand 30.06.2025

1. Allgemeines und Zustandekommen eines Lizenzvertrages

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen finden auf alle gegenwärtigen und zukünftigen mit GlassCube® GmbH abgeschlossenen Verträge über die Nutzung von GlassCube® BAU-CONTROLLING+ Anwendung.

1.2 Ein Lizenzvertrag zwischen der GlassCube® GmbH als LIZENZGEBERIN und dem Kunden als LIZENZNEHMER kommt nach Erfüllung aller nachstehend angeführten Punkte rechtswirksam zustande:

- a) Registrierung des Kunden im KUNDENPORTAL der GlassCube® GmbH
- b) Ausdrückliche Zustimmung des Kunden zu den Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen während des Bestellvorgangs im KUNDENPORTAL der GlassCube® GmbH
- c) Zustimmung zum ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG im Zuge der Installation des Produktes auf den Rechnern des LIZENZNEHMERS. Der ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG stellt einen integrierenden und ergänzenden Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen dar.

1.3 Kunde und LIZENZNEHMER ist jede juristische oder handlungsfähige natürliche Person, die sich durch Eingabe und Bestätigung der erforderlichen Informationen im KUNDENPORTAL registriert.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, GlassCube® GmbH stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu.

2. Nutzungsrecht und Lauffähigkeit

2.1 Dem LIZENZNEHMER wird von der LIZENZGEBERIN das Recht zur entgeltlichen Nutzung des Produkts GlassCube® BAU-CONTROLLING+ nach ausdrücklicher Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzierungsbedingungen während des Bestellvorgangs über das KUNDENPORTAL der LIZENZGEBERIN eingeräumt. Zur Lauffähigkeit des Produkts sind von der LIZENZGEBERIN generierte Lizenzschlüssel erforderlich, die dem LIZENZNEHMER nach Bezahlung der jeweils geltenden Lizenzgebühr, bzw. bei entsprechender individueller Vereinbarung eines Probebetriebes für maximal 45 Tage mit Bestellung über das KUNDENPORTAL der LIZENZGEBERIN zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Die Verwendung von GlassCube® BAU-CONTROLLING+ ist nur nach Erhalt der unter 2.1 genannten Lizenzschlüssel möglich und erlaubt.

2.3 Die Bestellung von Lizenen für den Betrieb von GlassCube® BAU-CONTROLLING+ wird vom LIZENZNEHMER über das KUNDENPORTAL der LIZENZGEBERIN durchgeführt. Mit Abschluss und Bestätigung der Bestellung erhält der LIZENZNEHMER die Rechnung über die Lizenzgebühr an die in der Registrierung angegebene e-mail Adresse.

2.4 Die zur Lauffähigkeit erforderlichen Lizenzschlüssel werden von der LIZENZGEBERIN über das KUNDENPORTAL bereitgestellt. Darüber erhält der LIZENZNEHMER eine Benachrichtigung an die in der Registrierung angegebene e-mail Adresse.

2.5 Die Nutzungsperiode beträgt zwölf, bzw. vierundzwanzig Monate ab Bereitstellung der Lizenzschlüssel durch die LIZENZGEBERIN. Handelt es sich um einen individuell vereinbarten Probebetrieb und erfolgt keine Bezahlung der verrechneten Lizenzgebühr, endet die Nutzungsperiode mit Ablauf der Probeperiode. Der LIZENZNEHMER hat während des Bestellvorgangs die Möglichkeit, für eine automatische Verlängerung der Nutzungsperiode zu optieren oder das Nutzungsrecht nach Ablauf durch eine neue Bestellung wieder zu erwerben. Die Option auf automatische Verlängerung des Nutzungsrechts kann vom LIZENZNEHMER jederzeit über das KUNDENPORTAL ausgeübt oder widerrufen werden. Jede Bestellung kann vom LIZENZNEHMER über das KUNDENPORTAL individuell bearbeitet werden.

2.6 Der im Betrieb von GlassCube® BAU-CONTROLLING+ für die Datenspeicherung und -verwaltung erforderliche Datenserver ist nicht Bestandteil der Lieferung. Der LIZENZNEHMER ist allein für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Installation dieser Anwendung verantwortlich und hat sämtliche damit verbundenen Kosten zu übernehmen.

2.7 GlassCube® BAU-CONTROLLING+ wird dem LIZENZNEHMER zur befristeten Nutzung überlassen. Das Produkt wird nicht verkauft und bleibt im uneingeschränkten Eigentum der LIZENZGEBERIN.

2.8 Alle nicht lauffähigen Anwendungen von GlassCube® BAU-CONTROLLING+ sind vom LIZENZNEHMER zu deinstallieren.

3. Nutzungsrecht, Nutzungszeitraum und Zahlungsbedingungen

3.1 Für die Nutzung von GlassCube® BAU-CONTROLLING+ Anwendungen einschließlich der integrierten Dokumentation verrechnet die LIZENZGEBERIN dem LIZENZNEHMER das zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Nutzungsrecht. Der Nutzungszeitraum beginnt am Tag der Bereitstellung der Lizenzschlüssel durch die LIZENZGEBERIN und endet bei erfolgter vollständiger Bezahlung des Nutzungsrechts nach zwölf, bzw. vierundzwanzig Monaten.

3.2 Das aktuell gültige Nutzungsrecht wird beim Bestellvorgang angezeigt und gilt für den in der Bestellung gewählten Nutzungszeitraum.

3.3 Nach Eingang einer Lizenzbestellung stellt die LIZENZGEBERIN eine elektronische Rechnung über das gesamte dafür im Nutzungszeitraum zu zahlende Nutzungsrecht, zuzüglich Mehrwertsteuer (ausgenommen für Nutzungsrechte die dem Reverse charge-Verfahren unterliegen) aus und über sendet sie an die in der Registrierung angegebene e-mail Adresse. Alle Rechnungen der GlassCube® GmbH sind innerhalb von 5 Tagen, bei Probebetrieb innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.4 Erfolgt keine fristgerechte Zahlung des Nutzungsrechts für die bestellten Lizenen, hat die LIZENZGEBERIN das Recht, die Bestellung zu stornieren und dem LIZENZNEHMER eine entsprechende Gutschrift der Lizenzgebühr zu übersenden. Mit Zustellung der Gutschrift gilt der Lizenzvertrag als beendet.

3.5 Mit Bezahlung des Nutzungsrechts, bzw. während eines Probebetriebes erhält der LIZENZNEHMER auch das Recht, alle auf dem KUNDENPORTAL der LIZENZGEBERIN angebotenen Tutorials im Nutzungszeitraum uneingeschränkt abzurufen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die LIZENZGEBERIN keinerlei wie immer geartete Verpflichtung zur Bereitstellung von Tutorials hat.

3.6 Optiert der LIZENZNEHMER auf dem KUNDENPORTAL für eine automatische Verlängerung der Nutzungsrechte, wird ihm von der LIZENZGEBERIN die für einen künftigen Nutzungszeitraum fällige Lizenzgebühr spätestens 15 (fünfzehn) Kalendertage vor Ablauf des aktuellen Nutzungszeitraums in Rechnung gestellt. Eine Nichtzahlung dieser Rechnung beendet das Vertragsverhältnis und die Lauffähigkeit der Anwendungen nach Ablauf des aktuellen Nutzungszeitraumes.

3.7 Optiert der LIZENZNEHMER auf dem KUNDENPORTAL nicht für eine automatische Verlängerung der Nutzungsrechte, sind die für einen künftigen Nutzungszeitraum gewünschten Lizenen neu zu bestellen.

3.8 Sonstige Leistungen der LIZENZGEBERIN, wie Unterstützung des Lizenzgebers in der Implementierung, Konfiguration etc. der Anwendung, sowie Schulungen von Anwendern des LIZENZNEHMERS sind nicht Bestandteil dieses Lizenzvertrages und stellen ein eigenes, zwischen den Parteien individuell zu vereinbartes, Rechtsgeschäft dar. Der LIZENZGEBERIN steht es dabei frei, solche Leistungen entweder selbst durchzuführen oder durch von ihr autorisierte Dritte auf deren eigene Rechnung durchzuführen zu lassen.

4. Urheberrechte

4.1 Die LIZENZGEBERIN behält sich alle Urheberrechte am Produkt GlassCube® BAU-CONTROLLING+ einschließlich Dokumentation und Tutorials ausdrücklich und vollständig vor.

4.2 Alle vom LIZENZNEHMER über die produzierten Ausdrucke, einschließlich Dokumentation – auch wenn diese nicht mit GlassCube® BAU-CONTROLLING+ erstellt werden – sowie davon angefertigte Vervielfältigungen, sind ausschließlich für den geschäftsüblichen Gebrauch bestimmt und dürfen nur im Zusammenhang mit dem rechtmäßig lizenzierten Einsatz des Programmes verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Rechtseinräumung ist mit der Überlassung der Software zur Nutzung nicht verbunden. Dem LIZENZNEHMER ist es ausdrücklich untersagt, Schulungsmaterial jedweder Art (Online-Tutorials, Präsentationsunterlagen etc.) zu kopieren, aufzunehmen, weiterzugeben oder sonst in irgendwelcher Art zum Nachteil der LIZENZGEBERIN zu nutzen.

4.3 Jede vollendete oder auch nur versuchte Dekomplizierung des gegenständlichen Produktes oder von Teilen daraus, sowie jedwede Art der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen (Reverse Engineering) stellen eine Verletzung des Urheberrechts dar und ziehen zivil- und strafrechtliche Folgen, sowie gegebenenfalls Schadenersatzforderungen der LIZENZGEBERIN nach sich.

4.4 Der LIZENZNEHMER haftet der LIZENZGEBERIN für jeden Missbrauch und jede Urheberrechtsverletzung an der durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen genutzten Software einschließlich Dokumentation.

4.5 Dem LIZENZNEHMER ist jedwede Weitergabe der Software und der damit verbundenen Dokumentation in jedweder Form an Dritte untersagt.

4.6 Zur Wahrung des Urheberrechts sind nach Beendigung des Nutzungsrechts alle Anwendungen von den Rechnern des LIZENZNEHMERS zu deinstallieren. Alle existierenden Ausdrucke der Dokumentation oder von Teilen daraus, sind in geeigneter Form unbrauchbar und unleserlich zu machen.

5. Gewährleistung

5.1 Die LIZENZGEBERIN leistet bei rechtmäßiger und ordnungsgemäßer Installation Gewähr für die Lauffähigkeit des Produktes GlassCube® BAU-CONTROLLING+ bis zum Ablauf des vertraglichen, entgeltlichen Nutzungszeitraums.

5.2 Der LIZENZNEHMER wird darauf hingewiesen, dass Programme nicht fehlerfrei erstellt werden können. Nur solche Fehler der Software, die deren Wert oder Tauglichkeit zum üblichen, bestimmungsgemäßen Gebrauch erheblich mindern, verpflichten die LIZENZGEBERIN zur Gewährleistung.

5.3 Ist die LIZENZGEBERIN zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung nicht in der Lage, verzögert sich diese über vom LIZENZNEHMER gesetzte Fristen hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so ist der LIZENZNEHMER berechtigt, eine entsprechende Rückvergütung von anteiligen Lizenzentgelten zu verlangen. Von einem Fehlschlag ist erst auszugehen, wenn der LIZENZGEBERIN hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde. Die Vergütung orientiert sich an der verbleibenden Nutzungsdauer zum Zeitpunkt des Fehlschlags einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die maximale Entschädigung für Gewährleistung ist mit dem für den aktuellen Nutzungszeitraum tatsächlich bezahlten Lizenzentgelt begrenzt.

5.4 Schadenersatzansprüche jeglicher Art des LIZENZNEHMERS aus der Verwendung oder der vorübergehenden Nichtverwendbarkeit des Produktes GlassCube® BAU-CONTROLLING+ sowie aus einem mit dem Betrieb der Anwendung verbundenen Datenverlust bleiben in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Updates und Upgrades

6.1 Der LIZENZNEHMER erhält mit dem Download die jeweils aktuelle Programmversion. Zudem hat der LIZENZNEHMER während des Nutzungszeitraums Anspruch auf alle von der LIZENZGEBERIN veröffentlichten Updates oder Upgrades der lizenzierten Programmversion. Die Verfügbarkeit wird dem LIZENZNEHMER in geeigneter Weise mitgeteilt.

7. Sonstiges

7.1 Ist der LIZENZNEHMER Unternehmer, so ist der Sitz der LIZENZGEBERIN Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen LIZENZGEBERIN und LIZENZNEHMER.

7.2 Details zum anwendbaren Recht entnehmen Sie bitte dem ENDBENUTZERLIZENZVERTRAG.

7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Geschäfts- und Lizenzbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages im Übrigen am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für Lücken der Geschäfts- und Lizenzbedingungen.